**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel vom 14.09.2026**

Der Gemeinderat von Bruttig-Fankel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**


§ 1 Allgemeines....2

§ 2 Gebührenschuldner....2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit....2

§ 4 Inkrafttreten....2

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung....3**

I. Reihengrabstätten....3

II. Gemischte Grabstätten....3

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten....3

IV. Ausheben und Schließen der Gräber....4

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen....4

VI. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle....4

## § 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2
## Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2006 und deren Änderungen außer Kraft.

Bruttig-Fankel, 09. Okt. 2026

(DS)

Hermann-Josef Scheuren
Ortsbürgermeister

Gemeinde Bruttig-Fankel 1 Verbandsgemeinde Cochem-Land

Anlage

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung — 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 — 350,00 €
3. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 für eine
   a) Rasenreihengrabstätte — 2.000,00 €
   b) Rasenurnenreihengrabstätte — 1.500,00 €

## II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 13 a der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung — 150,00 €

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 25 Jahren
   a) für eine Doppelgrabstätte — 1.800,00 €
   b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr — 72,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts nach § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung an
   a) einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren — 1.600,00 €
   b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr — 64,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechtes (25 Jahre) nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung
   a) an einer Urnenwandnische (für bis zu 2 Urnen), einschließlich Abdeckplatte — 1.500,00 €
   b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr — 60,00 €

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsträger durch ein gewerbliches Unternehmen welches von den Angehörigen beauftragt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 50,00 €. Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

**Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.